Gemeinde Ubstadt-Weiher
Landkreis Karlsruhe

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ubstadt-Weiher vom 29.04.1998

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs.2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat am **18.11.2025** folgende Satzung zur Änderung der WVS beschlossen:

§ 1
§ 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Erhebungsgrundsatz

Absatz (2) Die Preise werden nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 als Gesamtbetrag ausgewiesen.

§ 2
§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Grundgebühr

Absatz (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.
Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax)	3/5	7/10	20
Nenndurchfluss(Q3)	4	10	16
€/Jahr (netto)	55,00 €	71,74 €	110,00 €
€/Jahr (brutto)	58,8500 €	76,7652 €	117,7000 €

§ 3
§ 25 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung

Verbrauchsgebühren

Absatz (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 26) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt **2,81 €** pro Kubikmeter Frischwasser (netto). Der Gesamtpreis beträgt **3,0093 €** pro Kubikmeter Frischwasser (brutto).

Absatz (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr **2,81 €** pro Kubikmeter (netto). Der Gesamtpreis beträgt **3,0093 €** pro Kubikmeter (brutto).

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 18.11.2025

GEMEINDE UBSTADT-WEIHER

digital signiert

Katharina Kimmich
Bürgermeisterin

<u>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:</u>
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.